

Anlage C.3.1 Merkblatt zur Errichtung einer Photovoltaikanlage - Kleingartenanlage

Photovoltaikanlagen (PV-Anlagen) sind bauliche Anlagen und unterliegen dem Baurecht. Eine Genehmigungsfreistellung im öffentlichen Baurecht, bedeutet jedoch keine Genehmigungsfreistellung solcher Anlagen auf Pachtland gem. BKleingG.

Die Gruppenverträge des LSK für Vereinshaus- und Laubenversicherungen schließen aktuell Risiken im Zusammenhang mit PV-Anlagen aus.

Die Zustimmung zur Errichtung einer PV-Anlage setzt den Abschluss einer entsprechenden Versicherung voraus, die die Risiken der Errichtung und Nutzung einer PV-Anlage angemessen abdeckt. Vor Inbetriebnahme einer PV-Anlage und auf Verlangen des Vorstandes, haben deren Betreiber dem Vereinsvorstand den Versicherungsschutz nachzuweisen.

Eine Photovoltaikanlage kann durch den Verein errichtet werden, wenn die Kleingartenanlage

- **nicht ans öffentliche Netz angeschlossen** ist und ein Anschluss nicht möglich oder aus wirtschaftlichen Gründen unzumutbar ist.
Es kann über eine Insellösung, d.h. eine selbstständige und von außen abgeschlossene Photovoltaikanlage, Arbeitsstrom für Gemeinschaftsflächen und Kleingärten angeboten werden.
- **ans öffentliche Netz angeschlossen** ist und das Vereinseigentum (Vereinshaus/ -laube, Projektgarten u.dgl.) **aus ökologischen Gründen** mittels Solarenergie versorgt werden soll

Die Entscheidung über die Installation einer Photovoltaikanlage trifft der Verpächter, unabhängig davon, ob vom Grundeigentümer eine Zustimmung eingeholt werden muss.

Der Verein muss Inbetriebnahme, Stilllegung sowie techn. Änderungen der Photovoltaikanlage und des Batteriespeichers ins Marktstammdatenregister der Bundesnetzagentur eintragen.

Der Installationsbetrieb meldet die Anlage beim Netzbetreiber an. Der Netzbetreiber nimmt den überschüssigen Strom ab. Dazu ist eine unentgeltliche Abgabe des Stroms zu vereinbaren.

Es ist nicht zulässig auf gepachtetem Kleingartenland Strom zu erzeugen, um diesen entgeltlich ins öffentliche Netz einzuspeisen oder anderen Nutzern zu verkaufen.

Gleiches gilt für die Überlassung oder Vermietung von Dach- und andere Flächen zur Aufstellung von Photovoltaikanlagen.

Anlage C.3.2 Merkblatt zur Errichtung einer Photovoltaikanlage - Kleingarten

Photovoltaikanlagen (PV-Anlagen) sind bauliche Anlagen und unterliegen dem Baurecht. Eine Genehmigungsfreistellung im öffentlichen Baurecht, bedeutet jedoch keine Genehmigungsfreistellung solcher Anlagen auf Pachtland gem. BKleingG.

Die Gruppenverträge des LSK für Vereinshaus- und Laubenversicherungen schließen aktuell Risiken im Zusammenhang mit PV-Anlagen aus.

Die Zustimmung zur Errichtung einer PV-Anlage setzt den Abschluss einer entsprechenden Versicherung voraus, die die Risiken der Errichtung und Nutzung einer PV-Anlage angemessen abdeckt. Vor Inbetriebnahme einer PV-Anlage und auf Verlangen des Vorstandes, haben deren Betreiber dem Vereinsvorstand den Versicherungsschutz nachzuweisen.

Eine Photovoltaikanlage kann durch den Unterpächter errichtet werden:

Ohne vorherige Zustimmung durch den Verpächter

- Microanlage mit einer max. Solarmodul-Fläche von 600cm²
- die Gesamtfläche mehrerer Microanlagen darf 1000 cm² nicht überschreiten

Nach Zustimmung durch den Verpächter

- Minianlagen mit einer max. Fläche aller Solarmodule von 4 m², einer Spannung von max. 60 V DC sowie einer Leistung von max. 600 Wp
- diese sind grundsätzlich fest auf dem Laubendach zu installieren und müssen jederzeit wieder zurückgebaut werden können; wenn dies aufgrund einer vom Pächter nicht beeinflussbaren Schattenlage der Laube nicht sinnvoll ist, kann davon abgewichen werden
- die einzelnen Komponenten der Anlage können in der Laube untergebracht werden
- der Einsatz von offenen Blei-Säure-Batterien sowie Nickel-Cadmium-Akkumulatoren ist verboten

Die Einspeisung von Strom aus einer Photovoltaikanlage in eine vorhandene Elektroanlage in einer Kleingartenlaube, ist verboten. Die Erweiterung oder der Ersatz der bisherigen Stromversorgung führt zum Verlust des, gem. § 20a Nr. 7 BKleingG bestehenden Bestandsschutzes der Elektroanlage.

Pächterwechsel:

- eine PV-Anlage, incl. deren Komponenten werden bei einem Pächterwechsel nicht bewertet
- eine formlose Übergabe vom abgehenden an den nachfolgenden Unterpächter durch eine freie Vereinbarung ist nicht zulässig
- ein Nachpächter muss selbst eine Zustimmung zur Errichtung bzw. weiteren Nutzung einer vorhandenen Anlage stellen und darf diese erst nach vorliegender Zustimmung in Betrieb nehmen

Bei Verstößen gegen die Bestimmungen dieser Bauordnung ist der Verpächter jederzeit berechtigt, die Beseitigung der Anlage zu verlangen. Dies betrifft insbesondere alle Verstöße, die den Bestandsschutz der Laube bzw. deren Ausstattung zur Folge haben können.

Anlage C.4 Antrag zur Errichtung einer Photovoltaikanlage

Kleingärtnerverein „.....“ e. V.

Vorhaben

- Errichtung einer PV-Anlage auf einer Gemeinschaftsfläche
- Errichtung einer PV-Anlage im Kleingarten

Bauherr/Lage des Vorhabens

Name, Vorname:	Telefon:
	Mail:
Gemarkung/Flurstück (Vorhaben auf Gem.-flächen):	Parzelle/Nachbarparzellen (Vorhaben im Kleingarten):
Geplanter Baubeginn:	voraussichtliches Bauende:
Wird die Anlage/der Kleingarten mit Strom versorgt, durch wen?	
Was soll versorgt werden?	
Planung erfolgt durch	
Installation erfolgt durch	

Anlagen:

- o Nutzungskonzept der zu errichtenden Anlage
- o Lageplan der Kleingartenanlage mit Standort des Vorhabens
- o PV-Anlage im Kleingarten: Parzellenplan mit Abstandsmaßen zu Gehölzen u. baulichen Anlagen
- o Herstellerunterlagen und Zertifikate
- o Planungsunterlagen/Datenblatt für den Anschluss von Stromerzeugungsanlagen
- o Stellungnahme des Vereins bei Vorhaben im Kleingarten
- o Antrag für eine Haftpflicht- und eine Laubenversicherung unter Einschluss einer PV-Anlage

Für die Verkehrssicherung haftet der Bauherr.

.....
Datum und Unterschrift des Antragstellers

.....
Antrag erhalten: Datum und Unterschrift des Vorstandes des KGV

.....
Antrag erhalten: Datum und Unterschrift des Vorstandes des Stadtverbandes